

133 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

23. 12. 1971

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird (19. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1959, 282/1960, 165/1961, 186/1962, 117/1963, 173/1963, 313/1963, 154/1964, 126/1965, 191/1965, 110/1966, 18/1967, 237/1967, 260/1968, 199/1969, 464/1969, 246/1970 und 281/1971, wird geändert wie folgt:

1. § 14 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Für eine Wochentagsarbeitsstunde gebührt der 182ste Teil des Monatsentgeltes.“

2. § 20 Abs. 1 bis 4 hat zu lauten:

„(1) Dem Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II liegt eine 42stündige Wochendienstleistung zugrunde.

(2) Durch Arbeitsausfall an den im § 1 des Feiertagsruhegesetzes 1957, BGBl. Nr. 153, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 264/1967, aufgezählten Tagen sowie an anderen Feiertagen, an denen die Arbeitsruhe angeordnet wird, tritt eine Minderung des Monatsentgeltes nicht ein. Dem Bediensteten, der an solchen Feiertagen auf Anordnung arbeitet, gebührt außer dem Monatsentgelt auch noch das auf die geleistete Arbeit entfallende Entgelt; hiebei ist

der Berechnung des Entgeltes für einen vollen Arbeitstag ein Dreiundzwanzigstel des Monatsentgeltes zugrunde zu legen.

(3) Dem Bediensteten, der auf Anordnung an Sonntagen arbeitet, gebührt für diese Arbeit ein besonderes Entgelt. Der Berechnung dieses Entgeltes sind für einen vollen Arbeitstag zwei Dreiundzwanzigstel des Monatsentgeltes zugrunde zu legen.

(4) Über die tägliche Arbeitszeit hinaus auf Anordnung geleistete Überstunden sind, soweit dadurch eine 42stündige Wochendienstleistung überschritten wird, von der 43. Stunde an bei Wochentagsarbeiten mit dem Eineinhalbfachen, wenn sie jedoch in die Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) fallen, mit dem Zweifachen, bei Feiertagsarbeit von der neunten Stunde an mit dem Zweifachen und bei Sonntagsarbeit von der neunten Stunde an mit dem Dreifachen des auf eine Wochentagsarbeitsstunde entfallenden Teiles des Monatsentgeltes zu entlohnen; die Zeit des Arbeitsausfalles an gesetzlichen Feiertagen, Urlaubstagen oder sonstigen Tagen einer gerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst ist in die 42stündige Wochendienstleistung einzurechnen. Wochentagsüberstunden können innerhalb eines Monats durch Freizeit ausgeglichen werden.“

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Art. I treten rückwirkend mit 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Erläuterungen

Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1972 wird die wöchentliche Arbeitszeit von bisher 43 auf 42 Stunden herabgesetzt. Diese Herabsetzung der Wochenarbeitszeit macht eine Änderung des für eine Wochentagsarbeitsstunde gebührenden Teiles des Monatsentgeltes von einem 1/186 auf 1/182 erforderlich (§ 14 Abs. 4). Aus dem gleichen Grund soll eine Änderung der dem Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II zugrunde liegenden Wochendienstleistung von bisher 43 auf 42 Stunden eintreten (§ 20 Abs. 1).

Durch die Neuregelung des Abs. 2 soll der Berechnung des Entgeltes für einen vollen Arbeitstag von bisher einem Sechszwanzigstel künftig ein Dreiundzwanzigstel des Monatsentgeltes zugrunde gelegt werden. Beträgt die Arbeitsleistung an einem Feiertag weniger als acht Stunden, soll daher als Entschädigung für eine Arbeitsstunde der achte Teil von einem Dreiundzwanzigstel (bisher Sechszwanzigstel) des Monatsentgeltes ausgezahlt werden. Hinsichtlich der Neuregelung des Abs. 3 wird auf die Erläuterung zu Abs. 2 verwiesen; im Abs. 3 sollen jedoch an die Stelle von bisher zwei Sechszwanzigstel künftig zwei Dreiundzwanzigstel treten.

Das Bundesgesetz vom 16. Juni 1971, BGBl. Nr. 238, mit dem das Arbeitszeitgesetz abgeändert wurde, hat in seinem § 10 die Überstundenentlohnung neu geregelt. Der § 10 Abs. 1 leg. cit. sieht vor, daß für Überstunden ein Zuschlag von 50 v. H. gebührt. Eine Unterscheidung der ersten vier Überstunden (die bisher mit einem Zuschlag von 25 v. H. abgegolten

wurden) und der nächstfolgenden Überstunden (für die ein Zuschlag von 50 v. H. gebührte) soll auch im VBG 1948 nicht mehr getroffen werden. Da nunmehr in der Privatwirtschaft bereits ab der ersten Überstunde ein Zuschlag von 50 v. H. gesetzlich vorgesehen ist und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 analog dieser Rechtslage gestaltet werden soll, ist auch der Grund für die bisher im § 20 Abs. 4 vorgesehene Verordnungsermächtigung weggefallen.

Der Entwurf trägt diesen Überlegungen Rechnung und sieht daher Bestimmungen über eine Verordnung der Bundesregierung nicht mehr vor.

Durch die Neufassung des § 20 Abs. 4 wird der Verordnung der Bundesregierung vom 11. Juli 1961, BGBl. Nr. 181, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 20. Jänner 1970, BGBl. Nr. 35, inhaltlich derogiert.

Die bestehende Bewertung der Arbeitszeit bestimmter qualifizierter Dienste wird durch die Neufassung des § 20 Abs. 4 nicht berührt.

Da zu erwarten ist, daß die Verkürzung der Wochenarbeitszeit um eine Stunde zum Großteil durch Rationalisierungsmaßnahmen aufgefangen wird, ist mit einem erhöhten Anfall von Überstunden nicht zu rechnen. Da sich ferner die Erhöhung des Überstundensatzes nur auf die ersten Überstunden bezieht, und für die weiteren Überstunden schon bisher ein Zuschlag von 50 v. H. gewährt wurde, kann angenommen werden, daß dem Bund durch die Novelle keine wesentlichen Mehrkosten erwachsen.